Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars

Adresse: _____

Poststempel: *	Geschäftsnummer: *
Eingang: *	Sachbearbeiter/-in: * *(leer lassen)

Gesuchsteller/in

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Strasse	
PLZ/Ort		Heimatort / Nationalität	
Tel. P		Tel. G	
Natel		E-mail	

Beziehung zur verstorbenen Person

_____

Verstorbene Person

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Sterbedatum		Sterbeort	
Heimatort / Nationalität		Zivilstand	

Letzte Wohnadresse _____

Antrag

☐ Ich beantrage im vorliegenden Nachlass die Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580 ff. ZGB).

Hinweise: Wird ein Begehren um Anordnung des öffentlichen Inventars gestellt, so gilt es für alle Erben und kann daher im Normalfall auch nur von allen gemeinsam zurückgezogen werden (Art. 580 Abs. 3 ZGB).

Bemerkungen

Bitte legen Sie dem Formular – falls vorhanden – eine Kopie der Todesurkunde bei.
Die Kosten für die Anordnung des öffentlichen Inventars bemessen sich nach dem Interesse resp. dem Wert desgesamten Erbschaftsvermögens und dem Zeitaufwand des Gerichts; sie betragen in der Regel Fr. 400.– bis Fr. 7'000.–. Zusätzlich werden die Barauslagen für die Erbenermittlung (wie Kosten für Zivilstandsurkunden etc.) in Rechnung gestellt. Die beim Notariat anfallenden Kosten von mehreren Tausend Franken für die Aufnahme desInventars werden zusätzlich verrechnet und sind vom Antragssteller vorzuschiessen.

Unterschrift

Ort und Datum

Unterschrift

Gesetzliche Erben

Als gesetzliche Erben kommen in Frage:

A. der Ehegatte bzw. **der eingetragene Partner** (Art. 462 ZGB)

B. die nächsten Verwandten (Art. 457 ff. ZGB):

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbener Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.

Ehegatte, Partner	1. Stamm	2. Stamm	3. Stamm
	Kinder, Enkel, Grossenkel etc.	Mutter und Vater, Geschwister, Nichte / Neffe etc.	Grosseltern, Tante / Onkel, Cousine / Cousin etc.

Verwandtschaftsverhältnis	Name und Vorname	Geburtsdatum	Heimatort / Nationalität	Adresse